

Stellungnahme

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

(Stand: Verbändeanhörung, Schreiben v. 15.01.2026)

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat hat am 15.01.26 einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes vorgelegt und den Verbänden zur Stellungnahme bis zum 06.02.2026 übersandt. Damit sollen u.a. die Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) umgesetzt, die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1009 (EU-Düngeprodukteverordnung) erlassen und Rechtsgrundlagen für Qualitätssicherungssysteme sowie für die Einrichtung eines Wirkungsmonitoring der Düngeverordnung vor dem Hintergrund der Anforderungen der Nitratrichtlinie geschaffen werden.

Die Nitratbelastung stellt in Deutschland weiterhin ein großes Problem für den Grundwasserschutz dar. Neben einem angepassten Düngerecht mit einem zielgerichteten und effektiven Monitoring ist die Umsetzung eines nationalen Aktionsprogramms unerlässlich, um die Nitrateinträge in das Grund- und Oberflächenwasser weiter zu senken. Hierzu gilt es, geeignete Instrumente im Düngerecht zu implementieren. Die DWA hatte sich wiederholt mit Stellungnahmen zum Düngerecht im Hinblick auf einen sachgerechten Gewässerschutz in die Debatte eingebracht und nimmt zu dem vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Im Einzelnen

Zu § 5 DüngG, Inverkehrbringen von Düngemitteln

Die DWA begrüßt die Ermächtigung in § 5 Abs 2. Punkt 4, durch Rechtsvorschrift die Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme zu regeln. Gerade für Ausgangsstoffe von Düngemitteln aus dem Phosphorrecycling von Klärschlämmen und Klärschlammaschen sieht die DWA die Qualitätssicherung als wichtiges Instrument für die Herstellung qualitativ hochwertige Düngemittel. Bei der Umsetzung in der Rechtsverordnung sollte sich der Gesetzgeber an den Vorgaben der AbfKlärV orientieren, die sich aus unserer Sicht in der Praxis bewährt haben. Da ab 2029 die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung nach AbfKlärV greift, brauchen wir eine zeitnahe Umsetzung im Rahmen einer Novellierung der DüMV. Dies gilt neben der Qualitätssicherung auch für die notwendigen Anpassungen der P-Löslichkeit sowie die Definition eines neuen Ausgangsstoffes für Klärschlammaschen in der DüMV, worauf hier nur der Vollständigkeit halber hingewiesen wird.

Zu § 11a DüngG, Stoffstrombilanzverordnung

Die DWA bedauert die ersatzlose Streichung der Stoffstrombilanz, die ein geeignetes Instrument zur Bewertung einzelbetrieblicher Nährstoffüberschüsse und N-Effizienzen darstellt. Um die Ziele der EU-Nitratrichtlinie zu erreichen, ist es unerlässlich, ein Bilanzierungsinstrument vorzugeben mit dem Ziel, die Nährstoffeffizienz in den Betrieben zu steigern und Verluste zu minimieren.

Im Düngegesetz ist deshalb die Ermächtigung für eine geeignete betriebliche Nährstoffbilanzierung zu schaffen, die im Wesentlichen folgende Kriterien erfüllt:

- Transparenz über den Nährstoffhaushalt herstellen
- Erkennen von betrieblichen N- und P-Überhängen
- Potentiale und Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffausträge und -verluste ableiten
- Möglichkeiten mehrjährige Entwicklungstrends abzuleiten

Zur Erstellung einer korrekten Bilanz ist es erforderlich, bei tierhaltenden sowie bei organische Dünger aufnehmenden Betrieben die im Betrieb zur Verfügung stehenden, düngewirksamen Stickstoffquellen zu erfassen. Dazu ist die Aufnahme und Abgabe von organischen Düngern (Wirtschaftsdünger, Gärreste, etc.) eines Betriebes vollständig in der Bilanz zu erfassen. Dies sollte bundeseinheitlich in einer Wirtschaftsdüngerverbringungs- und Meldeverordnung geregelt und im Düngegesetz in § 3 Abs 5 konkretisiert werden.

Die DWA bietet an, sich zur Umsetzung dieser Vorschläge fachlich unterstützend einzubringen.

Zu § 12 DüngeG, Wirkungsmonitoring

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in § 12 die Ermächtigung für eine Verordnung zum Wirkungsmonitoring. Es sind Regelungen zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und -speicherung sowie zur Datennutzung und zur Überwachung aufgeführt. Auf zu erstellende Ausführungsverordnungen zur Umsetzung eines Wirkungsmonitorings wird verwiesen, dessen Inhalte und Ziele selbst aber unklar bleiben. Wir erkennen an, dass die Bundesregierung ein Wirkungsmonitoring zur Zielerreichung der Düngeverordnung erstellen muss. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Datenerhebung und -verwendung sind jedoch bürokratisch überzogen und nicht zielführend im Hinblick auf die geforderten Regelungsinhalte.

Die Ziele des Gewässerschutzes sind aus Sicht der DWA mit dem vorgelegten Instrumentarium nicht erreichbar und ein Nutzen für die Beratung ist nicht zu erkennen. Gerade in den nitratbelasteten Gebieten sind verpflichtende Regelungen für die Betriebe von elementarer Bedeutung für den Gewässerschutz, so dass Ausnahmen davon belastbar abzuleiten und zu begründen sind. Die Ausweisung von Modellregionen ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden, ohne dass die Abgrenzung und Methodik hinreichend erläutert und begründet wird. Zudem bleibt unklar, inwieweit das Wirkungsmonitoring mit den Zielen eines flächendeckenden Gewässerschutzes in Einklang zu bringen ist.

Es ist grundsätzlich zu prüfen und nachvollziehbar zu begründen, ob die umfangreichen Datenerhebungen für das Wirkungsmonitoring in der vorgesehenen Ausgestaltung erforderlich und zielführend sind. Inhalt einer systematischen Alternativenprüfung ist es, ob der angestrebte Zweck nicht durch geeignetere Instrumente mit weniger Verwaltungsaufwand erreicht werden kann, die gleichzeitig eine geringere Belastung und Melde- bzw. Dokumentationspflichten für die landwirtschaftlichen Betriebe und den Vollzug bedeuten. Bei der Prüfung ist die Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf die Bürokratie- und Folgekosten, ausreichend dazulegen und zu begründen.

Zur Zielerreichung eines guten Zustandes des Grund- und Oberflächenwassers sieht die DWA im Sinne von § 3a gezielte regionale und ursachenbezogene Aktionsprogramme als erforderlich an, wie dies auch vom BVerwG gefordert wird. Instrumente zur Verminderung der Grundwasserbelastung in nitratbelasteten Gebieten sind derzeit bundesweit einheitlich anzuwenden. Dabei sind die Ursachen und das Ausmaß der Nitratbelastung regional sehr unterschiedlich. Aus Sicht der DWA sollte mittels gebietsbezogener Aktionsprogramme diesem Aspekt Rechnung getragen werden, indem regional angepasste Konzepte zur Minderung der Nitratbelastung vorzusehen sind. Die Datenbereitstellung dafür muss im hier vorliegenden Gesetz entsprechend angepasst werden.

Die DWA bietet an, sich bei der Entwicklung gebietsbezogener Aktionsprogramme fachlich unterstützend einzubringen.

Hennef, den 04.02.2026

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA)

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-0

E-Mail: info@dwa.de

www.dwa.de

Lobbyregister: R001008

EU-Transparenzregister: 227557032517-09